

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Stadtrat Freising (GeschOStR)

Der Stadtrat gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl.S 98) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) ¹Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder auf Grund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 10 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

¹Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) sowie die Verleihung der Bürgermedaille,
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse und der sonstigen Gremien sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen einschließlich Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des ersten Kapitels des Baugesetzbuches,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister*in, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen
14. in Angelegenheiten der Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts und der Unternehmen in den Rechtsformen des privaten Rechts
 - a) die Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, sowie Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung, sowie zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den, in die Aufsichtsgremien entsandten Vertreter*innen der Stadt,
 - b) die Beschlussfassung über die dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten, sowie
 - c) die Sicherstellung der nach Art. 86 ff GO dem Stadtrat vorbehaltenen Aufgaben.
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamtes und der Prüfer oder Prüferinnen, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des*der

Abschlussprüfer*in (Art. 104 Abs. 3 und 107 GO) sowie die Benennung und Abberufung des*der behördlichen Datenschutzbeauftragten,

17. die Bestellung des Stadtheimatpflegers zur Mitte der Wahlzeit des Stadtrats für die Dauer von 6 Jahren,
18. die Bestellung des Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung,
19. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
20. grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtentwicklung und überörtlicher Planungen sowie Entwicklung und Festlegung einer kommunalen Baulandstrategie.

§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltenene Angelegenheiten

¹Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten
2. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten*innen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind
3. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer*innen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder TV-V oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
4. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten und der Beschäftigten,
5. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Gemeindebediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
6. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 10 und § 15 II. fallen,
7. Beschlussfassung über die kommunale Zusammenarbeit, über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,

8. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
9. Namensgebungen für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
10. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
11. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
12. die Angelegenheiten der Sparkasse, soweit die Stadt als Gewährträgerin zur Mitwirkung betroffen ist,
13. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO).

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Oberbürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) ¹Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen i.S. des § 27 und i.S. § 29 übersandt bzw. von der Anträge i.S. der §§ 26, 28 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 23 Abs. 2 S. 4 und 5 entsprechend.

§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) ¹Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) ¹Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.
- (3) ¹Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) ¹Jede*r Referent*in soll sich über das ihm*ihr zugewiesene Arbeitsgebiet fortlaufend einen genauen Überblick verschaffen. ²Zu diesem Zweck kann er*sie die Diensträume und Betriebsstätten besuchen.
- (5) ¹Der*die Referenten*in ist laufend vom Oberbürgermeister, von den Referatsleitern*innen der Verwaltung oder mit deren Zustimmung von den Amtsleitern*innen über die wesentlichen Vorgänge, die sein*ihr Aufgabengebiet betreffen, zu unterrichten.
- (6) ¹Der*die Referenten*in ist zu jeder Ausschusssitzung, in der eine, sein*ihr Referat betreffende Maßnahme beraten wird, beizuziehen; einer besonderen Ladung hierzu bedarf es nicht. ²Im Stadtratsplenum steht ihm*ihr das Recht zu, die betreffende Maßnahme als Erste*r zu begründen. ³Soweit der Oberbürgermeister Vorschläge einbringt oder Anträge stellt, sollen diese mit dem*der Referenten*in vorbehandelt werden.
- (7) ¹Die Referenten*innen sind zu unmittelbaren Eingriffen in die Geschäfte der städtischen Verwaltung und Einrichtungen, zu Anordnungen sowie zur Vertretung der Stadt gegenüber Dritten ohne besonderen Auftrag des Oberbürgermeisters nicht befugt. ²Halten sie Maßnahmen und Anordnungen für geboten, so geben sie den zuständigen Referatsleitern*innen der Verwaltung, Abteilungs- oder Amtsleiter*innen die entsprechende Anregung. ³Glauben diese der Anregung wegen rechtlicher und sachlicher Bedenken nicht folgen zu können oder weil sie ihre Zuständigkeit überschreitet, so haben sie dies in einer Stellungnahme dem Oberbürgermeister vorzulegen. ⁴Er entscheidet oder führt die Entscheidung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses herbei.
- (8) ¹Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister*innen einzelne seiner Befugnisse (§§ 13 bis 18) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

- (9) ¹Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 8 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereiches.
- (10) ¹Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

²Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ³Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

§ 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder werden nicht gewählt.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 8 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt; dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander solange durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt, bis so viele Teilungszahlen

ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach sooft ein Sitz zugeteilt wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ³Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; ⁴Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁵Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 – 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz so entscheidet das Los. ⁶Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁷Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 6 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁸Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach sooft ein Sitz zugeteilt wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (2) ¹Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter*in oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) ¹Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); dies gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 9 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) ¹Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.
- (3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein*e Stellvertreter*in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist nach einer Woche wirksam.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 10 Ständige Ausschüsse

- (1) Die zuständigen Ausschüsse haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:
 1. **Ausschuss für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten (Finanz- und Verwaltungsausschuss):**
 - a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Ordnung, des Gesundheitswesens, der Gemeinschaftspflege, des Volksfestes, des Altstadtfestes, der öffentlichen Einrichtungen, Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen und der Wirtschaftsförderung, soweit sie nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und einen einmaligen Aufwand von 1.000.000,00 € nicht übersteigen;
 - b) Projektbeschlüsse bis zu 1.500.000,00 € und Vergabe von Aufträgen und Bestellungen im Rahmen von genehmigten Projekten in unbeschränkter Höhe, soweit sie die genehmigten Haushalts- bzw. Kostenansätze (Kostenpläne, Kostenübersichten) übersteigen und die Entscheidung nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört;
 - c) Verfügung über Vermögen der Stadt, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis oder Wert von 1.000.000,00 €;

- d) die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, bei unbebauten Grundstücken und Wohnungen die Festsetzung der Grundsätze über Richtziffern und Vergaberichtlinien, die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden; soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt;
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten (in arbeitsgerichtlichen Verfahren entsprechend der Zuständigkeitsabgrenzung nach Besoldungs- und Entgeltgruppen § 10 Abs. 1 Buchstabe j), die Ergreifung von Rechtsmitteln, die Beendigung von Rechtsstreitverfahren, insbesondere der Abschluss von Vergleichen sowie aller gleichartigen Geschäfte, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer rechtlicher und finanzieller Bedeutung handelt, ausgenommen Rechtsmittel im Bauordnungsrecht und soweit nach § 15 II. Abs. 4, Nr. 1 der Oberbürgermeister zuständig ist;
- f) Empfehlung über die Spendenverwendung der Sparkasse, soweit diese dem Gewährträger oder dem Gewährträger nahestehenden Organisationen gewährt werden;
- g) Angelegenheiten der städt. Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts und der Unternehmen in den Rechtsformen des Privatrechts soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;
- h) Ausübung des Vorkaufsrechts bis zur Höhe von 1.000.000,00 €;
- i) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren;
- j) Anerkennung von Dienstunfällen von Beamten*innen;
- k) Personalangelegenheiten der Beschäftigten bis einschl. Entgeltgruppe 12 TVöD, soweit nicht nach § 15 I. Abs. 4, Nr. 4 der Oberbürgermeister zuständig ist;
die Personalangelegenheiten der Beamten/innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 12 und über die Einstellung von Anwärtern/innen des mittleren und gehobenen Dienstes; Bestätigung der Kommandanten der Feuerwehren;
Freigabe von Planstellen zur Wiederbesetzung, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
- l) Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 750.000,00 € und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 375.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO);
- m) Genehmigung von Krediten, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 GO genehmigt ist, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
- n) Stundung und Gewährung von Teilzahlungen sowie Aussetzung der Vollziehung soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;

- o) Erlässe bis zu 200.000,00 € und Niederschlagungen über 100.000,00 € von Forderungen öffentlicher und privater Art je Fall und Rechnungsjahr;
- p) die Genehmigung der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke und die Festsetzung der Entschädigung dafür;
- q) Genehmigung von Nebentätigkeiten (soweit von grundsätzlicher Bedeutung);
- r) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, soweit Gemeindezuständigkeiten gegeben sind;
- s) die Verleihung der Stadtmedaille;
- t) Zuschussangelegenheiten, insbesondere Investitionszuschüsse und weitere Zuschüsse nach den Richtlinien des Stadtrats;
- u) die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

soweit nicht der Oberbürgermeister dafür zuständig ist.

2. **Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt:**

- a) Projektbeschlüsse für Maßnahmen des Tief-, Wasser- und Landschaftsbaus bis zu 1.500.000,00 € vorbehaltlich der bereitgestellten Haushaltsmittel;
- b) Beschlüsse nach BauGB im Rahmen der Bauleitplanverfahren (Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches) sowie Verfahrensbeschlüsse zum Flächennutzungsplan mit Ausnahme des abschließenden Feststellungsbeschlusses; Beschlüsse zu informellen Planungen der Stadt- und Landschaftsentwicklung soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- c) Vorbereitende Beschlüsse nach BauGB im Rahmen des Besonderen Städtebaurechts nach den Vorschriften des 2. Kapitels des Baugesetzbuches;
- d) Beschlüsse zu Wohnbaumodellen und nachhaltiger Bauflächen- und Bodennutzung;
- e) Wahrnehmung der Beteiligtenstellung in Raumordnungs- und Planungsverfahren sowie Bauleitplanungen anderer Gemeinden, wenn Belange der Stadt Freising berührt sind;
- f) Dauerverkehrsregelungen von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Einbahnstraßenänderungen im Hauptstraßenbereich), Verkehrsplanungen;

- g) Vollzug des Bauordnungsrechtes einschließlich erforderlicher Rechtsmittel, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. Art. 37 Abs. 1 GO und § 15 GeschOStR handelt.
- h) Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (insbesondere Widmung von Straßen), soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt;
- i) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Landschaftspflege (ausgenommen: Projekt- und Vergabebeschlüsse und Angelegenheiten der laufenden Verwaltung);
- j) Beseitigung von Grünbestand, der nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen geschützt ist oder in der Baumschutzliste der Stadt erfasst ist, zusätzlich nicht geschützte Baumgruppen und Alleen;
- k) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen;

soweit nicht der Oberbürgermeister dafür zuständig ist.

3. **Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kulturausschuss):**

Der Ausschuss entscheidet über Angelegenheiten der Schulen und Kindertagesstätten, der Kinder- und Jugendeinrichtungen, der Kultur, des Fremdenverkehrs, der Erwachsenenbildung und des Sports, soweit sie nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, insbesondere über

- a) Projektbeschlüsse für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich bis zu 1.500.000,00 € vorbehaltlich der bereitgestellten Haushaltsmittel;
- b) Antragstellung bzw. Stellungnahme zu den Festsetzungen und Änderungen der Schulsprengel sowie Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Verträge mit anderen beteiligten Gemeinden;
- c) Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TVöD, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
- d) Gewährung von Zuschüssen aus dem Kulturfonds und von Übungsleiterzuschüssen in Höhe der jeweils gültigen Richtlinien sowie Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten;
- e) Gewährung von Übungsleiterzuschüssen in Höhe der gültigen Richtlinien;
- f) Beschlussfassung über die örtliche Bedarfsplanung im Zuständigkeitsbereich;

soweit nicht der Oberbürgermeister dafür zuständig ist.

4. **Der Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke:**

¹Er ist zuständig für die Angelegenheiten der Stadtwerke im Rahmen der Betriebssatzung der Stadtwerke, soweit es sich nicht um solche der laufenden Geschäftsführung der Stadtwerke handelt oder nach §§ 2 und 3 GeschOStR der Stadtrat zuständig ist. ²In Personalangelegenheiten der Werke hat er die gleiche Zuständigkeit wie der Finanzausschuss (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k GeschOStR).

5. **Der Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung:**

¹Er ist zuständig für die Angelegenheiten der Stadtentwässerung im Rahmen der Betriebssatzung der Stadtentwässerung, soweit es sich nicht um solche der laufenden Geschäftsführung handelt oder nach §§ 2 und 3 GeschOStR der Stadtrat zuständig ist. ²In Personalangelegenheiten der Stadtentwässerung hat er die gleiche Zuständigkeit wie der Finanzausschuss (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k GeschOStR).

- (2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt, der durch die Stadt verwalteten Stiftungen und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

¹Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). ²Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom Oberbürgermeister oder vom Stadtrat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).

§ 12 Ferienausschuss, Ferienzeit, Krisenzeit

Der Ferienausschuss erledigt für die Dauer einer Ferienzeit bzw. Krisenzeit bis zu sechs Wochen alle Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist mit Ausnahme der Werkausschüsse oder von Aufgaben, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. Die Ferienzeit bzw. Krisenzeit bis zu sechs Wochen wird durch Beschluss des Stadtrats bestimmt.

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 13 Vorsitz im Stadtrat

- (1) ¹Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ²In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 14 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO).

²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeister*innen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).
³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) ¹Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten*innen der Stadt aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO) Art. 88 Abs.3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) ¹Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister*innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen.

²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und die Bediensteten der Stadt, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).
- (5) ¹Den Oberbürgermeister unterstützt ein Ältestenrat. ²Ihm gehören neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden die weiteren Bürgermeister*innen und die

Fraktionsvorsitzenden und Sprecher der Ausschussgemeinschaften an. ³Er befasst sich u. a. mit Vorschlägen nach § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 8 GeschOStR, Abstimmung über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten und die Personalangelegenheiten der Bürgermeister*innen. ⁴Er ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. ⁵Er wird vom Oberbürgermeister einberufen.

§ 15 Einzelne Aufgaben

- I. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
- (1) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 - (2) die durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 - (3) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 - (4) die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 1. die Unterhaltung, der Betrieb und die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt,
 2. für Steuern, Abgaben und Gebühren, Miet- und Pachtzinsen
 - a) Stundung und Einräumung von Teilzahlungen unter 100.000,00 € bis zu 2 Jahren bei gesetzlicher Verzinsung oder soweit ein gesetzlicher Rechtsanspruch besteht (z. B. § 135 Abs. 4 BauGB),
Stundung und Einräumung von Teilzahlungen im Bereich der Zweitwohnungsteuer ohne zeitliche Begrenzung;
 - b) Erlässe bis zum Betrag von 20.000,00 € und Niederschlagungen bis zum Betrag von 100.000,00 € je Fall und Rechnungsjahr;
 - c) Aussetzung der Vollziehung unter 25.000,00 € je Fall; wird die Aussetzung der Vollziehung durch andere zuständige Behörden oder Gerichte verfügt in unbegrenzter Höhe, wenn Beträge über 25.000,00 € durch Sicherheitsleistungen innerhalb eines Jahres voll abgedeckt werden;
 3. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzungen und Höhe festgelegt sind;

4. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zu Besoldungsgruppe A 8, sowie die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO); sowie von Auszubildenden und Praktikanten*innen sowie Einstellung von Aushilfskräften bis zur Dauer von 6 Monaten (einschließlich der Planstellenfreigabe); tariflicher Zeit- und Bewährungsaufstiege; ab Entgeltgruppe 9 TVöD ist das zuständige Gremium zu unterrichten; in Eilfällen die Kündigung und Entlassung der Beamten und Beschäftigten aller Laufbahnen, hiervon hat er das für die Einstellung bzw. Ernennung zuständige Gremium in der nächsten Sitzung zu unterrichten;
Die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags;
5. Urlaubsübertragungen (§ 12 Abs. 2 UrIV);
6. Wiedervermietung von Sozialwohnungen und Mietänderungen, soweit diese auf allgemein gültigen Rechtsvorschriften beruhen (dem Finanzausschuss ist jährlich zu berichten);
7. Vergabe der städtischen Spielstätten einschließlich Erlass der Hallenmiete. Eine Entscheidung hinsichtlich der Nebenkosten bleibt den zuständigen Ausschüssen vorbehalten;
8. einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung im Vollzug des Bauordnungsrechts, das sind:
 - a) Entscheidungen über Baugenehmigungsanträge und Vorbescheide für
 - aa) Kleinbauvorhaben (Garagenbauten, Dachgauben, geringfügige An- und Umbauten, Fassadenänderungen, Werbeanlagen u.ä.);
 - bb) Bauvorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) einschließlich der Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen gem. § 31 BauGB, sofern nicht von grundsätzlicher Bedeutung;
 - cc) Bauvorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB), sofern es sich um Wohnbauvorhaben bis max. 10 Wohneinheiten oder sonstige Bauvorhaben mit einer Bausumme bis zu 1.500.000,00 € handelt;
 - dd) Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), sofern es sich um privilegierte Bauvorhaben i.S. d. § 35 Abs. 1 BauGB handelt;
 - ee) Bauvorhaben im Bereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes (§ 33 BauGB) einschließlich der Entscheidungen über

Ausnahmen und Befreiungen, sofern die Stadt Freising die Planreife des Bebauungsplanes bereits früher angenommen hat;

- b) Entscheidungen über Baugenehmigungsanträge, die einem vom Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt genehmigten, noch gültigen Vorbescheid entsprechen, soweit der Vorbescheid verbindliche Entscheidungen bereits enthält oder der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt bei Beschlussfassung über den Vorbescheid feststellt, dass eine Beschlussfassung im Baugenehmigungsverfahren nicht mehr erforderlich ist;

Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen 1 bb) - ee) sind Entscheidungen über Baugenehmigungsanträge und Vorbescheide für

aa) Bauvorhaben im Bereich des Altstadt-kerns (= Bereich umschlossen von Kammergasse, General-von-Nagel-Straße, Heiliggeistgasse, Dombergfuß, Johannisstraße, Wippenhauser Straße) bzw. Flächen des ehemaligen Sanierungsgebietes I und Flächen des bestehenden Sanierungsgebietes II sowie Bauvorhaben an Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen;

bb) Bauvorhaben, die aufgrund der Abweichung von dem im Flächen-nutzungsplan/-entwurf festgelegten städtebaulichen Entwicklungszielen, Ortsgestaltung, Städtebau, Landschaftsschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Landesplanung, infrastruktureller, sozialer oder wirtschaftlicher Aspekte für die Stadt Freising von grundsätzlicher Bedeutung sind;

cc) Bauvorhaben, die erhebliche Verpflichtungen für die Stadt Freising erwarten lassen (z.B. Entschädigungsansprüche in beachtlicher Höhe; Erschließungspflichten);

c) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO;

d) die Erteilung von Negativ-Zeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

9. Verkehrsangelegenheiten, soweit nicht der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt oder der Stadtrat zuständig ist;

(5) dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).

II. Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:

(1) in Personalangelegenheiten:

1. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
2. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten

(2) in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

1. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), in uneingeschränkter Höhe soweit die Ausgaben durch Versicherungsleistungen gedeckt sind;
2. die Entscheidung außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), in uneingeschränkter Höhe soweit die Ausgaben durch Versicherungsleistungen gedeckt sind;
3. der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 200.000,00 €. Für Heizungsmaterial bzw. anderweitiges Verbrauchsmaterial wie Split, Streusalz, Flockungsmittel für Kläranlage etc. in unbeschränkter Höhe; Vergaben nach VOL, VOF, HOAI bzw. VOB im Rahmen genehmigter Projekte und zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in unbeschränkter Höhe;
4. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 200.000,00 €;
5. Zuschussangelegenheiten bis zu 2.000,00 € nach Maßgabe des Haushaltsplanes;

(3) in Grundstücksangelegenheiten:

1. Messungsanerkennungen und Auflassungen zu bereits genehmigten Grundstücksvorgängen in unbeschränkter Höhe,
2. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 € im Einzelfall,
3. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
4. Verpachtung unbebauter Grundstücke,
5. Grenzregelungsverfahren gemäß §§ 80 ff. BauGB soweit Grundstücke der Stadt Freising nicht betroffen sind.

(4) in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

1. ¹Die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder an eine Prozessbevollmächtigte, wenn der Streitwert voraussichtlich 50.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat (in arbeitsgerichtlichen Verfahren entsprechend der Zuständigkeitsregelung nach Besoldungs- und Entgeltgruppen, § 15 I. Abs. 4, Nr. 4).
 2. ¹Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Straßenverkehrsrecht, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik.
- III. ¹Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Ziff. II. Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der 5-fache Jahresbetrag anzusetzen.
- IV. ¹Soweit die Aufgaben nach Abs. II. nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 16 Vertretung der Stadt nach außen

- (1) ¹Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 15 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 16a Vertretung der Stadt in den Gesellschaftsorganen der Unternehmen in Privatrechtsform

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

§ 17 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) ¹Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 18 Sonstige Geschäfte

¹Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 19 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) ¹Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister*in und wenn diese*r ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister*in vertreten; ist diese*r ebenfalls verhindert, nimmt das älteste Stadtratsmitglied die Funktion eines*r weiteren Stellvertreters*in wahr.

¹Ladungen zu Sitzungen kann der Vertreter im Amt aussprechen, wenn der Oberbürgermeister, beide weiteren Bürgermeister und der*die weitere Stellvertreter*in verhindert sind.
- (2) ¹Sind bei einer Sitzung der Oberbürgermeister, der*die zweite Bürgermeister*in und der*die dritte Bürgermeister*in verhindert, so nimmt das älteste anwesende Stadtratsmitglied die Funktion eines*r weiteren Stellvertreter*in und die Funktion des*r Vorsitzenden wahr.
- (3) ¹Der*die Stellvertreter*in übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 20 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) ¹Der*die Ortssprecher*in ist ein*e ehrenamtlich tätige*r Bürger*in der Stadt mit beratenden Aufgaben. Er*sie hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen, soweit dies zur Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des vertretenen Stadtteils erforderlich ist.
- (2) ¹Die Amtszeit des*der Ortssprecher*in endet mit der des Stadtrats.
- (3) ¹Der*die Ortssprecher*in wird zu den Sitzungen eingeladen; § 27 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 21 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Stadt an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 22 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Stadtrat zum zweiten Mal wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zur

Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 23 Öffentliche Sitzungen

- (1) ¹Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht; ²Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ⁴Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁵Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig. Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse können als Livestream unter www.Freising.de in das Internet übertragen werden. Dabei gilt der Einhaltung der Belange des Datenschutzes besonderes Augenmerk. Ein Livestream darf nur Stadträte*innen und Stadtbedienstete zeigen, die vor der Übertragung ihr schriftliches Einverständnis dazu erteilt haben. Für die Unterzeichnung ist diesem Personenkreis eine Mindestbedenkzeit von einer Woche zu gewähren. Das Einverständnis ist jederzeit widerruflich.
- (3) ¹Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den*die Vorsitzende*n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 24 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) ¹Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 25 Einberufung

- (1) ¹Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden im Großen Sitzungssaal des Rathauses statt. ²In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 26 Tagesordnung

- (1) ¹Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO), in dringenden Fällen kann diese Frist auf einen Tag abgekürzt werden. ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 27 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Hinweis auf, in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich eingestellte und abrufbare Dokumente mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt/geändert werden. ⁴Eine erneute Zusendung erfolgt auf dem gleichen Weg/Medienkanal wie die Erstzusendung.
- (2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers*in oder bei seinem*ihrem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt drei Kalendertage; sie kann in dringenden Fällen auf einen Tag verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (5) ¹Die Ladungen (einschließlich der Sitzungsunterlagen) für alle in einer Kalenderwoche stattfindenden Sitzungen sollen somit spätestens am Donnerstag der vorausgehenden Woche zugestellt werden.

§ 28 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; Anträge mit schutzwürdigen Daten sind durch De-Mail oder in anderer geeigneter, geschützter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. Bei Behandlung des Antrags im

zuständigen Ausschuss oder im Stadtrat ist in der jeweiligen Tagesordnung schriftlich auf den Antrag hinzuweisen, ebenfalls bei Berichten zu derartigen Anträgen. Das bearbeitende Gremium kann einen Antrag als ganz oder teilweise erledigt erklären. Zu Anträgen, deren Bearbeitung nicht innerhalb von drei Monaten möglich ist, erhalten Antragsteller eine Zwischennachricht. Sofern Anträge darüber hinaus nicht abschließend bearbeitet werden können, erhalten Antragsteller vierteljährlich einen Bericht zum Stand der Bearbeitung. Auf die Berichtspflicht kann in Absprache mit dem*der Antragsteller*in verzichtet werden.

- (2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- ²Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) ¹Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.
- (4) ¹Anregungen, Vorschläge und Beschwerden allgemeiner Art, die in sich nicht schlüssig sind oder keinen förmlichen Antrag enthalten, brauchen nicht behandelt zu werden.
- (5) ¹Die Beschlussfassung bezieht sich auf den konkreten Antrag, nicht auf einen Beschlussvorschlag der Verwaltung.
- (6) ¹Über eingegangene Anträge werden die Ausschüsse in einer der nächsten Sitzungen informiert.

III. Sitzungsverlauf

§ 29 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der*die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er*sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) ¹Die Niederschriften über vorangegangene Sitzungen liegen während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 30 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 24), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vorneherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) ¹Der*die Vorsitzende oder eine von ihm*ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) ¹Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des*der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 31 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) ¹Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer*innen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom*von der*dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der*die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der*die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner*innen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungs-

punkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller*innen, Berichterstatter*innen und sodann der*die Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird vom*von der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner*innen, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der*die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der*die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der*die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der*die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der*die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 32 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der*die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er*sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 22 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der*die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der*die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Verlangen mindestens eines Viertels der anwesenden Mitglieder des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den*die Vorsitzende*n zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 33 Wahlen

- (1) ¹Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimm-

zettel, die den Namen des*der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern*innen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ³Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern*innen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber*innen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern*innen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 34 Anfragen

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den*die Vorsitzende*n Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Diese Anfragen sollen spätestens am Tag vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich angekündigt werden. ³Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den*die Vorsitzende*n oder anwesende Mitarbeiter*innen beantwortet werden.
- (2) ¹Nicht angekündigte Anfragen werden zu Protokoll genommen und entweder schriftlich oder in der nächsten Sitzung beantwortet. ²Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 35 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der*die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 36 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden. ⁴Die Ladungen und die Sitzungsniederschriften sind fortlaufend zu nummerieren.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

- (3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) ¹Die Niederschrift ist vom*von der Vorsitzenden und vom*von der*dem Schriftführer*in zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 37 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) ¹In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (z.B. Ratsinformationssystem, Internetplattform) zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. ³Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung/Kommunikation erklärt, werden die Niederschriften grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) ¹Am Ende eines Jahres wird dem in § 38 Abs. 1 Satz 3 GeschOStR genannten Personenkreis eine Kopie der Inhaltsverzeichnisse über die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen aller Ausschüsse und des Stadtrates übersandt.
- (6) ¹In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 38 Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 21 bis 37 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. ³Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem*der Antragsteller*in Gelegenheit, seinen*ihren Antrag mündlich zu begründen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 39 Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekanntgemacht.
- (2) ¹Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 40 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 41 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.
²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf und wird veröffentlicht.

§ 42 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Freising vom 15.05.2014 außer Kraft.

Freising, den

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister

Anlage 1

D. Anlagen zur Geschäftsordnung
Zusammensetzung des Stadtrates

	Vor- und Zuname	Beruf	
Oberbürgermeister	Eschenbacher Tobias	Unternehmer	fsm
2. Bürgermeisterin	Bönig Eva	Kindergartenleiterin	Die Grünen
3. Bürgermeisterin	Mooser-Niefanger Birgit	selbst. Unternehmerin	fsm

Mitglieder des Stadtrates

Zu- und Vorname	Beruf	
Mooser-Niefanger Birgit	selbst. Unternehmerin	fsm
Fiedler Reinhard	Dipl.-Ing., Architekt	fsm
Frankl Anton	Landwirt	fsm
Riesch Monika	selbst. Tanzlehrerin	fsm
Lintl Maria	Architektin	fsm
Schwind Monika	Betriebswirtin (IHK)	fsm
Hölzl Johann	Offsetdrucker i.R.	fsm
Fosso Samuel	IT-Projektmanager	fsm
Böhme Philomena	Erzieherin in Ausbildung	fsm
Bauer Thomas	Apotheker	fsm
Dr. von Schilling Christoph	Arzt	fsm
Bönig Eva	Kindergartenleiterin	Die Grünen
Günther Susanne	Dipl.-Ing. (FH) Pressereferentin	Die Grünen
Drobny Manfred	Diplom-Biologe	Die Grünen
Habermeyer Karl Sebastian	Dipl.-Ing. Architekt	Die Grünen
Habermeyer Werner Johann	Büroleiter	Die Grünen

Bayraktar Joana	Studentin	Die Grünen
Linke Rolf	selbst. Schreinermeister	Die Grünen
Dr. Reitsam Charlotte	Landschaftsarchitektin	Die Grünen
Heitz Nico	Student	Die Grünen
Aigner Alfons	Gärtner	Die Grünen
Zierer Benno	Landwirt, MdL	FW
Weller Robert	Polizeibeamter	FW
Freitag Karl-Heinz	Weidenbauer	FW
Hiergeist Johanna	Kaminkehrerin	FW
Grimm Richard	Kaufmann	FW
Schwaiger Rudolf	Rechtsanwalt	CSU
Prof. Dr. Schrädler Josef	Brauereidirektor	CSU
Mieskes Jürgen	Immobilienmakler	CSU
Hauner Martin	Unternehmensberater	CSU
Vogl Ulrich	Diplom-Mathematiker	ödp
Binner Hartmut	Polizeibeamter a. D.	ödp
Kirner Emilia	Studentin	ödp
Warlimont Peter	Fachoberschullehrer	SPD
Gmeiner Norbert	Dipl.-Ing., selbst. Architekt	SPD
Degelmann Teresa	Politikwissenschaftlerin	SPD
Dr. Hoyer Guido	Politikwissenschaftler	Die Linke
Graßy Nicolas-Pano	Politikwissenschaftler	Die Linke
Dr. Barschdorf Jens	Patentreferent	FDP
Paukner Richard	Disponent	AfD

Verzeichnis der Ersatzleute

(aus jedem Wahlvorschlag nur die nächstfolgenden Drei in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl)

Zu- und Vorname	Beruf	Wahlvorschlag	Stimmzahl
Stockheim Katrin	PR-Beraterin	fsm	5.290
Dobler Christian	Gartenplaner	fsm	5.238
Janjic Aleksandar	Wissenschaftl. Mitarbeiter	fsm	4.841
Bock, Sabine	Dipl.-Sozialpädagogin	Die Grünen	5.071
Dr. Gaßner Manuela	Agrarwissensch. Assistentin	Die Grünen	4.995
Würschinger Ernst	Dipl.-Theologe	Die Grünen	4.517
Heinlein-Zischgl Waltraud	Rentnerin	Die Grünen	4.217
Dr. Pause Heino	Frauenarzt	FW	3.440
Mordstein Robert	Gartenbautechniker	FW	3.095
Maier Maximilian	Realschullehrer	FW	2.313
Warmuth Florian	Büroleiter	CSU	2.692
Kürzinger Anton	selbst. Gas-/Wasserinstall.	CSU	2.689
Nerb Hans	Jurist	CSU	2.494
Dr. Reck Reinhold	Diplom-Theologe	ödp	1.924
Hobmair Monika	Pädagogin	ödp	1.851
Prof. Dr. Auerswald Karl	Prof. Hochschullehrer	ödp	1.623
Weinzierl Julia	Lehrerin	SPD	2.112
Grill Markus	Geschäftsführer	SPD	1.416
Schindlbeck Albert	Journalist	Die Linke	1.514

Eberhard Rosemarie	Rentnerin	Die Linke	1.509
Sahlmüller Anna-Maria	Dipl.-Ing. Architektin	FDP	1.214
Petz Gudrun	Unternehmerin	FDP	1.067
Dr. Alberti Martin	Biologe	FDP	1.047
Huber Johannes	MdB	AfD	2.445
Schreiber Tobias	Dipl.-Verwaltungswirt	AfD	2.419
Csonka Bianca	Angestellte	AfD	2.337

Referenten des Stadtrates

(Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO und § 4 Abs. 3 GeschOStR)

Jugendreferentin	Joana Bayraktar	B90/Die Grünen
Finanzreferentin (inkl. Liegenschaften)	Schwind Monika	fsm
Werkreferent (Eigenbetriebe Stadtwerke)	Vogl Ulrich	ödp
Planungsreferent	Hözl Hans	fsm
Betriebsreferent (Stadtentwässerung und Städtische Betriebe)	Weller Robert	FW
Mobilitätsreferent	Freitag Karl-Heinz	FW
Kulturreferent (inkl. Kulturveranstaltungen und Tourismus)	Heitz Nico	B90/Die Grünen
Festreferent (Volksfest, Altstadtfest, inkl. Partnerstädte)	Frankl Anton	fsm
Sportreferent	Mieskes Jürgen	CSU
Umweltreferent (inkl. Flughafen und städtischem Grün)	Drobny Manfred	B90/Die Grünen
Sozialreferentin (inkl. Familien und Kinder)	Dr. Reitsam Charlotte	B90/Die Grünen
Geschichtsreferent (inkl. Archive, Museen, Bibliotheken)	Dr. Hoyer Guido	Die Linke
Migrationsreferent	Fosso Samuel	fsm
Schulreferentin (inkl. Kindertagesstätten)	Riesch Monika	fsm
Wirtschaftsreferentin (inkl. Digitalisierung)	Degelmann Teresa	SPD
Weihenstephanreferent	Schwaiger Rudolf	CSU
Vorsitz Rechnungsprüfungsausschuss	Dr. Schrädler Josef	CSU

Fraktionsvorstände und Sprecher*in:

<u>fsm</u>	Vorsitzender:	Fiedler Reinhard
	Stellvertreterin:	Schwind Monika
	Stellvertreterin:	Mooser-Niefanger Birgit
<u>Bündnis90/ Die Grünen</u>	gleichberechtigte Fraktionssprecherin:	Günther Susanne
	Fraktionssprecher:	Habermeyer Werner
	Stellvertreterin:	Bayraktar Joana
<u>FW:</u>	Vorsitzender:	Grimm Richard
	Stellvertreter:	Weller Robert
<u>CSU</u>	Vorsitzender:	Schwaiger Rudolf
	Stellvertreter:	Mieskes Jürgen
<u>ödp</u>	Vorsitzende:	Kirner Emilia
	Stellvertreter:	Binner Hartmut
<u>SPD</u>	Vorsitzender:	Warlimont Peter
	Stellvertreter:	Gmeiner Norbert

Besetzung der Ausschüsse**1. Finanz- und Verwaltungsausschuss**

Ordentliches Mitglied	1. Vertreter*in	2. Vertreter*in
fsm		
Fiedler Reinhard	Lintl Maria	Frankl Anton
Schwind Monika	Fosso Samuel	Riesch Monika
Hölzl Hans	Riesch Monika	Lintl Maria
Mooser-Niefanger Birgit	Böhme Philomena	Bauer Thomas
Bündnis90/Die Grünen		
Bönig Eva	Aigner Alfons	Habermeyer Sebastian
Günther Susanne	Habermeyer Werner	Linke Rolf
Bayraktar Joana	Drobny Manfred	Habermeyer Werner
FW		
Grimm Richard	Freitag Karl-Heinz	Hiergeist Johanna
Weller Robert	Zierer Benno	Hiergeist Johanna
CSU		
Schwaiger Rudolf	Mieskes Jürgen	Dr. Schrädler Josef
ödp		
Vogl Ulrich	Binner Hartmut	Kirner Emilia
SPD		
Warlimont Peter	Gmeiner Norbert	Degelmann Teresa
Die Linke		
Dr. Hoyer Guido	Graßy Nicolas-Pano	Degelmann Teresa

2. Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt

Ordentliches Mitglied	1. Vertreter*in	2. Vertreter*in
fsm		
Hölzl Hans	Bauer Thomas	Schwind Monika
Frankl Anton	Mooser-Niefanger Birgit	Fiedler Reinhard
Lintl Maria	Schwind Monika	Riesch Monika
Böhme Philomena	Riesch Monika	Mooser-Niefanger Birgit
Bündnis90/Die Grünen		
Drobny Manfred	Bayraktar Joana	Heitz Nico
Habermeyer Werner	Günther Susanne	Bönig Eva
Dr. Reitsam Charlotte	Habermeyer Sebastian	Aigner Alfons
FW		
Freitag Karl-Heinz	Hiergeist Johanna	Zierer Benno
Weller Robert	Hiergeist Johanna	Grimm Richard
CSU		
Schwaiger Rudolf	Mieskes Jürgen	Dr. Schrädler Josef
ödp		
Kirner Emilia	Vogl Ulrich	Binner Hartmut
SPD		
Gmeiner Norbert	Degelmann Teresa	Warlimont Peter
Die Linke		
Graßy Nicolas-Pano	Dr. Hoyer Guido	Warlimont Peter

3. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Ordentliches Mitglied	1. Vertreter*in	2. Vertreter*in
fsm		
Riesch Monika	Mooser-Niefanger Birgit	Fiedler Reinhard
Böhme Philomena	Frankl Anton	Lintl Maria
Bauer Thomas	Lintl Maria	Frankl Anton
Fosso Samuel	Schwind Monika	Hölzl Hans
Bündnis90/Die Grünen		
Günther Susanne	Habermeyer Werner	Drobny Manfred
Heitz Nico	Bayraktar Joana	Habermeyer Sebastian
Dr. Reitsam Charlotte	Aigner Alfons	Linke Rolf
FW		
Freitag Karl-Heinz	Weller Robert	Grimm Richard
Hiergeist Johanna	Weller Robert	Zierer Benno
CSU		
Mieskes Jürgen	Hauner Martin	Dr. Schrädler Josef
ödp		
Binner Hartmut	Kirner Emilia	Vogl Ulrich
SPD		
Degelmann Teresa	Warlimont Peter	Gmeiner Norbert
Die Linke		
Graßy Nicolas-Pano	Dr. Hoyer Guido	Gmeiner Norbert

4. Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke

Ordentliches Mitglied	1. Vertreter*in	2. Vertreter*in
fsm		
Frankl Anton	Hölzl Hans	Schwind Monika
Lintl Maria	von Schilling Christoph	Fiedler Reinhard
Bündnis90/Die Grünen		
Linke Rolf	Habermeyer Sebastian	Günther Susanne
Aigner Alfons	Drobny Manfred	Bayraktar Joana
FW		
Grimm Richard	Weller Robert	Freitag Karl-Heinz
CSU		
Hauner Martin	Schwaiger Rudolf	Mieskes Jürgen
ödp		
Vogl Ulrich	Kirner Emilia	Binner Hartmut
SPD		
Degelmann Teresa	Gmeiner Norbert	Warlimont Peter

5. Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Ordentliches Mitglied	1. Vertreter*in	2. Vertreter*in
fsm		
Frankl Anton	Riesch Monika	Fosso Samuel
Hölzl Hans	Böhme Philomena	Schwind Monika
Bündnis90/Die Grünen		
Habermeyer Sebastian	Bönig Eva	Heitz Nico
Linke Rolf	Drobny Manfred	Habermeyer Werner
FW		
Weller Robert	Freitag Karl-Heinz	Grimm Richard
CSU		
Schwaiger Rudolf	Hauner Martin	Mieskes Jürgen
ödp		
Binner Hartmut	Kirner Emilia	Vogl Ulrich
SPD		
Gmeiner Norbert	Degelmann Teresa	Warlimont Peter

6. Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzender: Dr. Schrädler Josef
Stellvertreter: Habermeyer Karl Sebastian

Der*die Vorsitzende wird durch den Stadtrat bestimmt (Art. 103 Abs. 2 GO).

Ordentliches Mitglied	1. Vertreter*in	2. Vertreter*in
fsm		
Hölzl Hans	Frankl Anton	Fiedler Reinhard
Schwind Monika	Lintl Maria	von Schilling Christoph
Bündnis90/Die Grünen		
Habermeyer Sebastian	Drobny Manfred	Günther Susanne
Bayraktar Joana	Habermeyer Werner	Aigner Alfons
FW		
Grimm Richard	Hiergeist Johanna	Freitag Karl-Heinz
AG SPD/Die Linke		
Gmeiner Norbert	Dr. Hoyer Guido	Degelmann Teresa
CSU		
Dr. Schrädler Josef	Schwaiger Rudolf	Mieskes Jürgen

Sonstige Gremien und entsandte Vertreter**1. Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH**

Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Stadt Freising ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates. 7 Mitglieder werden vom Stadtrat bestellt; ein Mitglied seitens der Arbeitnehmer.

Vorsitzender: Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher

Aufsichtsratsmitglieder:

1. fsm	Hölzl Hans
2. fsm	Frankl Anton
3. B90/Die Grünen	Drobny Manfred
4. B90/Die Grünen	Aigner Alfons
5. FW	Grimm Richard
6. CSU	Hauner Martin
7. ödp	Kirner Emilia

Vertreter Arbeitnehmer: _____

2. Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Oberbürgermeister wahrgenommen (§ 14 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages).

Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern.

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates.

Vorsitzender: Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher

Aufsichtsratsmitglieder:

1. fsm	Hölzl Hans
2. fsm	Riesch Monika
3. B90/Die Grünen	Habermeyer Werner
4. B90/Die Grünen	Linke Rolf
5. FW	Freitag Karl-Heinz
6. CSU	Schwaiger Rudolf
7. ödp	Vogl Ulrich

3. Fernwärmeversorgung Freising GmbH

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung:

Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher
(§ 14 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages).

In den Aufsichtsrat entsendet die Stadt Freising neben dem Oberbürgermeister 2 Mitglieder.

Vorsitzender: Oberbürgermeister Eschenbacher Tobias

Aufsichtsratsmitglieder: 1. fsm Lintl Maria
2. B90/Die Grünen Drobny Manfred

4. Stadtbau Freising GmbH

Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates ist kraft Amtes der Oberbürgermeister. 4 weitere Mitglieder des Aufsichtsrates sind zu bestellen.

Vorsitzender: Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher

Aufsichtsratsmitglieder: 1. fsm Fiedler Reinhard
2. B90/Die Grünen Habermeyer Werner
3. FW Hiergeist Johanna
4. CSU Schwaiger Rudolf

5. Stiftungsrat für die Heiliggeistspital-Stiftung Freising

Mitglieder gem. § 11 Abs. 1 der Satzung:

**Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher
oder ein*e von ihm bestellte*r Vertreter*in (Bürgermeister*in)**

6 Mitglieder des Stadtrates: 1. fsm Bauer Thomas
2. fsm Lintl Maria
3. B90/Die Grünen Dr. Reitsam Charlotte
4. FW Zierer Benno
5. CSU Schwaiger Rudolf
6. Die Linken (AG) Graßy Nicolas-Pano

2 Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (gem. StR-Beschluss):

1. BRK: Herr Söhl Albert
2. AWO: Frau Kammler Heidi

6. Verbandsversammlung Sparkasse

Die 4 weiteren Vertreter neben dem Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter*in der Verbandsversammlung (§ 3 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung vom 19.04.1996) werden durch den Stadtrat bestellt (Art. 32 Abs. 2 Satz 3 KommZG).

Ordentliches Mitglied**Vertreter*in**

- | | | |
|-----------------------------|----------------------|----------------|
| 1. Oberbürgermeister | Eschenbacher Tobias | |
| 2. fsm | Fiedler Reinhard | Bauer Thomas |
| 3. B90/Die Grünen | Habermeyer Sebastian | Bönig Eva |
| 4. FW | Zierer Benno | Grimm Richard |
| 5. CSU | Schwaiger Rudolf | Mieskes Jürgen |

7. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd

Verbandsrat: Oberbürgermeister Eschenbacher Tobias

Stellvertreter: Voigt Andreas

Weiterer Stellvertreter: Schwegler Dominik

8. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V.

Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher

Stellvertreter:	1. Umweltreferent:	Drobny Manfred
	2. Planungsreferent:	Hölzl Hans

9. Stadtverband für Sport

Gem. § 3 der Satzung des Stadtverbandes für Sport können in der Mitgliederversammlung u. a. als Mitglieder vertreten sein:

1. der Oberbürgermeister oder eine von ihm entsandte Person,
2. Sportreferent*in
3. je 1 Vertreter*in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen oder ein sonstiges Mitglied der Fraktionen bzw. Gruppierungen

zu 1. **Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher oder ein*e von ihm entsandte*r Vertreter*in**

zu 2. Sportreferent	Mieskes Jürgen
zu 3. fsm	Hölzl Hans
B90/Die Grünen	Heitz Nico
FW	Freitag Karl-Heinz
CSU	Schwaiger Rudolf
ödp	Binner Hartmut
SPD	Gmeiner Norbert
Die Linke	Graßy Nicolas-Pano
FDP	Dr. Barschdorf Jens
AfD	Paukner Richard

10. Musikschulbeirat

Gem. § 22 Abs. 3 b Satzung der städt. Musikschule zwei Vertreter des Schulträgers (den Vorsitz führt ein*e Vertreter*in des Schulträgers)

Kulturreferent	Heitz Nico Warlimont Peter
-----------------------	-------------------------------

11. VHS-Beirat

Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher oder ein*e von ihm entsandte*r Vertreter*in sowie je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen oder ein sonstiges Mitglied der Fraktionen bzw. Gruppierungen

Schulreferentin	Riesch Monika (i.V. von Oberbürgermeister Eschenbacher Tobias)
fsm	Böhme Philomena
B90/Die Grünen	Dr. Reitsam Charlotte
FW	Hiergeist Johanna
CSU	Hauner Martin
ödp	Vogl Ulrich
SPD	Warlimont Peter
Die Linke	Dr. Hoyer Guido

FDP	Dr. Barschdorf Jens
AfD	Paukner Richard

12. Agenda- und Sozialbeirat

Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter*in sowie je ein benanntes Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen oder ein sonstiges Mitglied der Fraktionen bzw. Gruppierungen

Oberbürgermeister	Eschenbacher Tobias
Sozialreferent*in	Dr. Reitsam Charlotte
fsm	Fosso Samuel
B90/Die Grünen	Heitz Nico
FW	Hiergeist Johanna
CSU	Hauner Martin
ödp	Binner Hartmut
SPD	Degelmann Teresa
Die Linke	Dr. Hoyer Guido
FDP	Dr. Barschdorf Jens
AfD	Paukner Richard

13. Planungs- und Gestaltungsbeirat

Gemäß Beschlussfassung des Stadtrates vom 25.09.2008:
Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher

Fachbereich Architektur, Hochbau und Städtebau:

Ordentliche Mitglieder

Herr Prof. Dr. Rudolf Hierl (FH Regensburg)	Architekt
Herr Dipl.-Ing. Architekt Moritz Auer (Auer & Weber & Assoziierte GmbH)	Architekt
Frau Prof. Lisa Yamaguchi (TU Graz)	Architektin und Stadtplanerin
Herr Peter Scheller (Palais Mai)	Architekt und Stadtplaner

**Fachbereich Landschaftsarchitektur:
Ordentliches Mitglied**

Frau Prof. Cordula Loidl-Reisch Landschaftsarchitektin
(TU Berlin)

Frau Katja Aufermann Landschaftsarchitektin
(liebald + aufermann)

Entsante Vertreter des Stadtrates:

Planungsreferent*in und je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen

Planungsreferent: Hölzl Hans

Ordentliches Mitglied	1. Vertreter*in	2. Vertreter*in
fsm Fiedler Reinhard	Mooser-Niefanger B.	Frankl Anton
B90/Die		
Grünen Dr. Reitsam Charlotte	Habermeyer Werner	Lintl
FW Weller Robert	Freitag Karl-Heinz	Hiergeist Johanna
CSU Mieskes Jürgen	Hauner Martin	Schwaiger Rudolf
Ödp Binner Hartmut	Kirner Emilia	Vogl Ulrich
SPD Degelmann Teresa	Warlimont Peter	Gmeiner Norbert
Die Linke Graßy Nicolas-Pano	Dr. Hoyer Guido	
FDP Dr. Jens Barschdorf		
AfD Richard Paukner		

14. Kuratorium Stadtmuseum Freising

3 Vertreter*innen der Stadt Freising sowie
3 Vertreter*innen des Historischen Vereins Freising e. V.
und die Museumsleitung (besitzt kein Stimmrecht) gemäß Vertrag zwischen der Stadt Freising und dem Historischen Verein Freising e. V.

Stadt Freising

Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher

- 1. Geschichtsreferent** Dr. Hoyer Guido
2. Kulturreferent Heitz Nico

Historischer Verein Freising e. V.

- 1. Vorsitzender** Lehrmann Günther
 Prof. Dr. Selmayr Tassilo
 Desch Ralph-York

Museumsleitung Dr. Götz Ulrike

15. Freisinger Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern zuzüglich dem Vorsitzenden

Vorsitzender: Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher

Aufsichtsratsmitglieder:

1. fsm	Schwind Monika
2. fsm	Böhme Philomena
3. B90/Die Grünen	Bönig Eva
4. B90/Die Grünen	Bayraktar Joana
5. FW	Hiergeist Johanna
6. SPD (AG)	Warlimont Peter

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der KG und GmbH sind aus Gründen des Sachzusammenhangs identisch (vgl. Gesellschaftsverträge § 11 VII. bzw. § 9 VII.).

16. Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern zuzüglich Vorsitzendem

Vorsitzender: Oberbürgermeister Eschenbacher Tobias

Aufsichtsratsmitglieder:

1. fsm	Schwind Monika
2. fsm	Böhme Philomena
3. B90/Die Grünen	Bönig Eva
4. B90/Die Grünen	Bayraktar Joana
5. FW	Hiergeist Johanna
6. SPD (AG)	Warlimont Peter

17. Preisgericht Wissenschaftspreis Weihenstephan

Oberbürgermeister Eschenbacher Tobias
Weihenstephanreferent Schwaiger Rudolf

18. Biomasseheizkraftwerk Zolling GmbH

Entsendung in den Beirat:

Oberbürgermeister Eschenbacher Tobias

Fsm Lintl Maria

B90/Die Grünen Drobny Manfred

19. Beauftragter der Stadt Freising für Belange von Menschen mit Behinderung

Burger Franz

20. Stadtheimatpfleger

Dr. Weniger Matthias

21. Kreissenorenbeirat:

Entsendung in den Kreissenorenbeirat:

Schwaiger Rita

Vertretung

Beate Drobniak

22. Bürgerstiftung Freising

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.04.2009

Entsendung in den Stiftungsrat:

Oberbürgermeister Eschenbacher Tobias

oder ein von ihm bestellte*r Vertreter*in

23. Aktive City Freising

Vertreter der Stadt:
im Vorstand **Oberbürgermeister Eschenbacher** Tobias
oder ein*e Vertreter*in
Wirtschaftsreferentin Degelmann Teresa

Verzeichnis der Ortssprecher:

Ortsteil Haindlfing: Dawo Nikolaus

Ortsteil Itzling: Maier Martin

Ortsteil Tüntenhausen: Wiesheu Elvira

Ortsteil Pulling: Pellmeyer Thomas